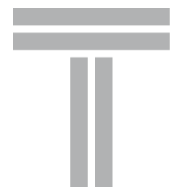




**TOURISMUSCHULEN
SALZBURG
BRAMBERG**

Haus- und Schulordnung

Schuljahr 2025/2026



Herzlich willkommen an der TS-Bramberg

Die Ausbildung an den Tourismusschulen Salzburg ist der Grundstein für Ihren beruflichen Erfolg. Daher wird besonderes Augenmerk auf Ordnung, Benehmen, äußere Erscheinung und Takt gelegt, um jeden Schüler bestmöglich auf die spätere Berufslaufbahn vorzubereiten.

Unsere Schul- und Hausordnung soll das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft ermöglichen und fördern.

Grundlage für die Schul- und Hausordnung der Tourismusschulen Salzburg Bramberg sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur Nr. 373 vom 24. Juni 1974 sowie die Beschlüsse des Schulvereines „Tourismusschulen Salzburg“. Die Schul- und Hausordnung wurde gem. § 44 (2) und § 5 (6) SchUG der Schulbehörde erster Instanz (Bildungsdirektion Salzburg) zur genehmigenden Kenntnisnahme gebracht.

1. Verhalten der Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Schule:

Der respektvolle und wertschätzende Umgang mit den Mitmenschen der Schulgemeinschaft (Schüler/-innen, Lehrkräfte und Schulpersonal) ist Voraussetzung für ein gutes Schulklima!

Dazu gehört:

- Die Schule erwartet von jedem/jeder ihrer Schüler/-innen rücksichtsvolles und anständiges Benehmen innerhalb und außerhalb der Schule, die Einordnung in die Gesellschaft und das Annehmen von Erziehungsmaßnahmen. Den Anweisungen des Lehrpersonals ist Folge zu leisten.
- Im Unterricht wird auf ein produktives Lernklima geachtet, Mitarbeit und der Verzicht auf Störung des Unterrichts wird erwartet.
- Konflikte unter Schüler/-innen werden sachlich und respektvoll ausgetragen; das Lehrpersonal unterstützt, wenn notwendig, die Schüler/-innen.
- Mobiltelefone werden vor Unterrichtsbeginn ausgeschaltet! Handys können während des Unterrichts nach Aufforderung der Lehrkraft für Recherchezwecke verwendet werden; sie sind aber kein „Spielzeug“ während des Unterrichts. Während der Fachpraxis werden die Mobiltelefone abgegeben.
- Im Schulgebäude und -gelände gilt allgemeines Alkohol- und Rauchverbot. Allen Schüler/-innen unter 18 Jahren ist das Rauchen gesetzlich untersagt.
- An unserer Schule wird großer Wert auf einen freundlichen Umgangston gelegt. Gegenseitiges Grüßen gehört absolut dazu.
- Bei Schulveranstaltungen erwarten wir Verlässlichkeit und Pünktlichkeit. Die Regeln für Schulveranstaltungen sind einzuhalten, die Vorgaben des Lehrpersonals dienen der Ermöglichung gemeinsamer Aktivitäten mit pädagogischer Zielsetzung.
- Die Lehrkräfte gehen mit den Schülern/-innen wertschätzend um, nehmen zugleich ihre Erziehungsaufgabe wahr.
- Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigte, Schüler/-innen und Lehrer/-innen stehen für Besprechungen, Informationen, Beratungen udgl. die Unterrichtenden in den vorgesehenen Sprechstunden lt. Aushang (Vor Anmeldung wäre ratsam) persönlich oder telefonisch zur Verfügung.
- Neben den Klassenvorständen stehen eigens geschulte Pädagogen (Vertrauenslehrer/-in), Schülervertreter oder Mitglieder des Elternvereins ebenso geeignete Ansprechpartner/innen für persönliche Anliegen, Fragen, Ratschläge etc. im Schulalltag gerne zur Verfügung. Unser Bildungsbeauftragter hilft gerne in sämtlichen Belangen unserer Schule oder weiterführenden Schulungs- bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten.

2. Äußeres Erscheinungsbild

Das Achten auf ein gutes äußeres Erscheinungsbild ist nicht nur, aber vor allem im Dienstleistungssektor, Voraussetzung für beruflichen Erfolg. Deshalb achten wir als Tourismusschule ganz besonders auf das äußere Erscheinungsbild und das Auftreten der Schüler/-innen. Die in den Tourismusschulen Salzburg einheitliche Schulkleidung dient außerdem der Identifikation der Schüler/-innen mit ihrer Schule bzw. Ausbildung.

Dazu gehört:

- Die Schüler/-innen sind über den Dresscode an unserer Schule informiert. Schulkleidung darf nicht in der Klasse verwahrt werden. Ab der Garderobe gilt Dresscode laut Bekleidungsstandard TSB. Der Dresscode der Schule wird ausführlich durch die Klassenvorstände besprochen.
- In den praktischen Unterrichtsgegenständen (Küche und Service), ist die vorgesehene Berufskleidung zu tragen.

3. Umgang mit der Schulinfrastruktur

Unsere Schule ist dank der Investitionen der Wirtschaftskammer Salzburg als Schulerhalter, des Schulvereines, die Oberpinzgauer Gemeinden bis Niedernsill, und weiterer Unterstützung anderer Gemeinden bestens ausgestattet. Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich den hohen Standard der Schule stets zu pflegen und aufrechtzuerhalten.

Dazu gehört:

- Schonender Umgang mit dem Schulinventar, absichtlich verursachte Schäden (Schulbänke, Sessel, u.ä.) müssen ersetzt werden.
- Die Schüler/-innen betreten die Schulräumlichkeiten nur mit Schulschuhen. Beim Verlassen des Schulgebäudes sind Straßenschuhe zu tragen.
- In Computerräumen sind Speisen und Getränke auf den Tischen verboten; besonders die Computer sind durch Speisen- und Getränkereste leicht zu beschädigen.
- Allen Schüler/-innen steht ein versperrbarer Spind zur Verfügung. Dort sind alle Wertgegenstände aufzubewahren. Die Spindschlüssel sind am Ende des Schuljahres abzugeben.
- Für herumliegende Arbeitskleidung, Schulsachen übernimmt die Schule keine Verantwortung. Gefundene Wertgegenstände werden im Sekretariat bzw. beim Hausmeister abgegeben.

4. Fernbleiben vom Unterricht:

Die Schüler/-innen sind verpflichtet am Unterricht laut Stundenplan teilzunehmen!

a. Gerechtfertigte Verhinderungen sind ua

- Krankheit, ansteckende Krankheit.
- Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe der Schülerin oder des Schülers unbedingt bedürfen.
- Außergewöhnliche Ereignisse im Leben einer Schülerin oder eines Schülers.
- Starke Beeinträchtigung des Schulweges durch schlechte Witterung.

b. Erlaubtes Fernbleiben

- Auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

c. Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen

- Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule bzw. dem Klassenvorstand durch die Erziehungsberechtigten möglichst sofort telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler länger als eine Woche krank, ist der Schule neuerlich Nachricht zu geben.
- Vollberechtigte Schüler/-innen übernehmen ab dem 18. Lebensjahr die Meldepflicht von den Erziehungsberechtigten.

d. Entschuldigungen/Fehlstundenausweis

- Am Tag des Wiedererscheinens in der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung (Formular) mit Angabe des Verhinderungsgrundes und der Angabe der versäumten Schultage (Stunden) vorzulegen.
- Im Falle einer längeren Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingten Fernbleiben kann vom Klassenvorstand die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangt werden.

e. Fehlen im praktischen Unterricht

- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der Wochenstundenzahl (SchUG) das Vierfache der Wochenstundenzahl (SOST) versäumt hat, so ist er in diesem Gegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen und ist der Schüler/die Schülerin auch nicht berechtigt in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

5. Erziehungsmittel der Schule

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler/innen können u. a. folgende Erziehungsmittel angewendet werden:

- Anerkennung
- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erledigung schulischer Aufgaben während der unterrichtsfreien Zeit
- Erteilen von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- Diese Maßnahmen können von Lehrern, Klassenvorständen, von der Schulleiterin, vom Leiter des Betriebspraktikums oder von der Schulbehörde erster Instanz (BD) ausgesprochen werden.
- Disziplinäre Verstöße können zu einer schriftlichen Abmahnung durch den Klassenvorstand oder durch die unterrichtsführende Lehrkraft im Klassenbuch (Webuntis) führen.
- Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann nach einer weiteren Abmahnung durch die Schulleiterin ein Antrag auf Ausschluss des Schülers angedroht werden.
- Bei weiterem Fehlverhalten kann dieser Antrag bei der Schulbehörde eingebracht werden. Ein entsprechender Bescheid hat den Ausschluss von der Schule bzw. sogar von der Schulart zur Folge.
- Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden.



TOURISMUSCHULEN
SALZBURG
BRAMBERG

Haus- und Schulordnung

Ich nehme die Vereinbarung zur Hausordnung sowie die Schulordnung bis zum Ende meiner schulischen Laufbahn an der TS Bramberg zur Kenntnis!

Name:

Kl./Jg.: Datum:

.....

Unterschrift Schüler/-in

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Mit freundlichen Grüßen


Petra Mosenlechner MSc BEd
Schulleiterin

